

Einspeisevertrag

zwischen

Name/Firma: [REDACTED] Vorname: [REDACTED]
Straße: [REDACTED] Hs. Nr.: [REDACTED]
PLZ: [REDACTED] Ort: [REDACTED] Ortsteil: [REDACTED]

nachstehend "Einspeiser" genannt

und der

Allgäuer Überlandwerk GmbH, Kempten

nachstehend "AÜW" genannt

über die Lieferung von elektrischer Energie aus der

Photovoltaik - Anlage

gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000
(Erneuerbare-Energien-Gesetz nachstehend "EEG" genannt)
des Einspeisers in das Netz des AÜW

1 Spezielle Angaben zur Photovoltaik-Anlage

1.1 Ort der Anlage

PLZ: [REDACTED] Ort: [REDACTED]
Ortsteil: [REDACTED]
Straße: [REDACTED] Hs.Nr.: [REDACTED]

1.2 Elektrische Leistung

der Module: [REDACTED] kWp
des Wechselrichters: [REDACTED] kW

1.3 Wechselrichter

Hersteller: [REDACTED]
Typ: [REDACTED]

1.4 Vom Hersteller des Wechselrichters liegt eine wie folgt datierte Konformitätserklärung vor

Datum: [REDACTED] Ort: [REDACTED]

1.5 Anschlussantrag des Installateurs

Name/Firma: [REDACTED]
Ort: [REDACTED] Straße: [REDACTED]

1.6 Überprüfung und Inbetriebsetzung der Anlage durch AÜW

Datum: [REDACTED] Name: [REDACTED] Abt.: [REDACTED]

Sollten sich zu vorgenannten Angaben Änderungen ergeben, so informiert der Einspeiser vorab schriftlich das AÜW.

2 Parallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage mit dem Netz des AÜW

- 2.1 Für den Anschluss der Photovoltaik-Anlage wurde vor Vertragsabschluss ein Anschlussantrag durch einen eingetragenen Elektroinstallateur gestellt (siehe Ziff. 1.5).
- 2.2 Die Einspeisung des in der Photovoltaik-Anlage des Einspeisers erzeugten Stroms erfolgt mit einer Nennspannung von 230/400 V, einer Nennfrequenz von 50 Hz und einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ von mindestens 0.9 in das Netz des AÜW. Das AÜW kann die Nennspannung ändern, falls dies wegen landesweiter Änderung der Normspannung erforderlich werden sollte. Der Einspeiser trägt die Kosten der dadurch erforderlichen Änderungen seiner Anlagen.
- 2.3 Es gilt die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ in deren jeweils gültiger Fassung* (Anlage 3). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dem AÜW keine Mängel an der einspeisereigenen Anschlussanlage bekannt, die für AÜW Anlass zu Bedenken oder Einwendungen geben.
- 2.4 Für den Wechselrichter (WR) legte der Einspeiser vor Vertragsabschluss (siehe Ziff. 1.4) eine Konformitätserklärung vor. Damit erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere, dass der WR bei Ausbleiben der Netzspannung nicht in das öffentliche Netz einspeist.
- 2.5 Das AÜW ist berechtigt, die Anschlussanlagen zur Photovoltaik-Anlage des Einspeisers zur Vornahme von Betriebsarbeiten abzuschalten. Die Unterrichtung des Einspeisers erfolgt gemäß § 5 Ziff. 3 AVBEitV (Anlage 2).
- 2.6 Das AÜW ist nach ausreichender Information des Einspeisers berechtigt, in folgenden Fällen nach Fristsetzung die Anlage vom Netz zu trennen:
 - falls die Richtlinien über den Parallelbetrieb gem. Anlage 3 vom Einspeiser nicht eingehalten werden und sich daraus störende Rückwirkungen auf die Anlagen des AÜW ergeben sollten,
 - oder es der Einspeiser unterlassen sollte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung des Betriebs des AÜW und seiner Beauftragten zu beseitigen,
 - oder der Einspeiser dem AÜW oder seinen Beauftragten den Zutritt zu seinen Anlagen zur Ablesung der Zähler oder zur Nachprüfung des technischen Zustands der Anlagen verweigern sollte.
- 2.7 Von der Verpflichtung zum Bezug elektrischer Energie sowie zur Zahlung der Vergütung ist das AÜW so lange entbunden, als die vorgenannten Abschaltungen sowie Fälle höherer Gewalt, zu denen auch alle vom AÜW nicht abzuwendenden Vorkommnisse zählen, dies unmöglich machen.

Für den aus vorgenannten Gründen entstandenen Ausfall und dessen etwaige Folgen haftet AÜW nicht.

3 Anschlussanlage, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Die Anschlussanlage gestattet dem Einspeiser ab Vertragsbeginn die Übertragung der in Ziff. 1.2 genannten elektrischen Leistung. Das AÜW verlangt bis zu dieser Leistung keinen Baukostenzuschuss.
- 3.2 Die gesamte Energieverteilungsanlage einschließlich Zäblerschrank gehört zum unterhaltspflichtigen Eigentum des Einspeisers.
Das vorgelagerte Verteilungsnetz mit dem dazugehörenden Hausanschluss gehört dem AÜW.
- 3.3 Als Eigentumsgrenze (bezüglich Zählleinrichtung siehe Ziff. 4), an der der Verantwortungsbereich des AÜW endet, gelten die nach den Hausanschlusssicherungen einspeiserseitigen Anschlussklemmen des Hausanschlusskastens.
- 3.4 Die Übergabestelle bildet die eingebaute AÜW - eigene Zählleinrichtung.
Jeder Vertragspartner ist auf seine Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile und für deren Überwachung und Betrieb verantwortlich.
- 3.5 Der Einspeiser räumt dem AÜW bzw. seinen Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, das ungehinderte Geh- und Zufahrtsrecht zu seinen auf dem Grundstück des Einspeisers befindlichen Anlagenteilen und Zählleinrichtungen ein.

4 Zählerinrichtung

- 4.1 Für Erfassung und Abrechnung der Stromlieferung des Einspeisers an AÜW wird ein Wirkverbrauchs-Eintarifzähler eingesetzt, der vom AÜW auf seine Kosten beschafft und unterhalten wird. Dieser Zähler verbleibt im Eigentum des AÜW.

Die Kosten für den Einbau sowie einer ggf. erforderlichen Änderung des Zählers (derzeit je 42,24 €, netto) trägt der Einspeiser.

Für die Bereitstellung der Zählerinrichtungen, die Abrechnung und den Verwaltungsaufwand entrichtet der Einspeiser an AÜW einen monatlichen Verrechnungspreis, der sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Allgemeinen Tarifs richtet (derzeit 2,15 €, netto).

Der Einspeiser stellt dem AÜW einen für die Unterbringung des Zählers geeigneten Platz in einem Zählerschrank auf die Dauer der Einspeisung unentgeltlich zur Verfügung.

- 4.2 Die Bestimmungen in §§ 18 und 19 der AVBEltV (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den vorliegenden Vertrag sinngemäß.

5 Vergütung für die Energielieferung des Einspeisers

- 5.1 Das AÜW vergütet die mit der Zählerinrichtung gemäß Ziff. 4.1 erfasste, aus der Photovoltaik-Anlage des Einspeisers gelieferte, elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 mit der in der jeweils geltenden "Vergütungsregelung ES (2003) für Einspeiser" (Anlage 1) aufgeführten Vergütung.

6 Stromlieferung des AÜW an den Einspeiser

Für den Wirk- und Blindstrombezug der Photovoltaik-Anlage des Einspeisers (Zusatz und/oder Reservestrom) aus dem AÜW-Netz gelten die AVBEltV mit ergänzenden Bestimmungen des AÜW, insbesondere mit dem "Allgemeinen Tarif", sofern hierüber nicht ein Sondervertrag abgeschlossen ist oder wird.

7 Zählerablesung, Abrechnung und Bezahlung

- 7.1 Die Zählerablesungen und die Ausstellung der Gutschriften für die vom AÜW an den Einspeiser zu vergütenden Zahlungen erfolgen durch AÜW. Die Gutschriften werden jährlich erstellt. Der Einspeiser erhält als Vorauszahlung für die gelieferte Energiemenge monatlich eine Abschlagsgutschrift in pauschalierter Höhe. Das AÜW ist berechtigt, in Absprache mit dem Einspeiser, andere Zeitabschnitte zu wählen.
- 7.2 Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des AÜW können am Gutschriftsbetrag gekürzt werden.
- 7.3 Zum Zwecke der Abrechnung und sonstigen Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten vom AÜW gespeichert und verarbeitet.

8 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

- 8.1 Als Vertragsbeginn gilt nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragspartner der Inbetriebnahmezeitpunkt (siehe Ziff. 1.6).

Der Vertrag läuft vom Vertragsbeginn an mindestens bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres (Mindestlaufdauer).

Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr und darüber hinaus jeweils um 1 weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner schriftlich mindestens 6 Monate vor Ablauf der Mindestlaufdauer bzw. des jeweiligen Verlängerungsabschnitts gekündigt wird.

- 8.2 Das AÜW ist nicht zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn diese Kündigung gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt, die das AÜW zur Aufnahme und Vergütung des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms verpflichten.

8.3 Das AÜW ist berechtigt, in folgenden Fällen ohne Einhaltung einer Frist und ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Einspeiser vom Vertrag zurückzutreten:

- falls der Zustimmungsvertrag zwischen AÜW und der Gemeinde, auf deren Gebiet die Photovoltaik-Anlage des Einspeisers liegt, erlischt, ohne durch einen neuen Zustimmungsvertrag ersetzt zu werden, welcher dem AÜW die weitere Erfüllung des Vertrags ermöglicht
- oder bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht photovoltaisch erzeugtem Strom über den für die Abrechnung der Vergütung vorgesehenen Zähler.

9 Haftung und Schadenersatz

Der Einspeiser hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Unregelmäßigkeiten einzustehen, die AÜW, sonstigen Dritten oder dem Einspeiser selbst durch die Nichtbeachtung der Parallelbetriebsrichtlinien (Anlage 3) entstehen. Der Einspeiser hat AÜW von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber AÜW hieraus geltend machen. Die Pflicht erstreckt sich auch auf Kosten eines eventuellen Rechtsstreits. Der Einspeiser haftet nicht, soweit der Schaden von AÜW verursacht wurde.

10 Änderungen und Ergänzungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen der Schriftform.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam sein oder werden, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

12 Vertragsbeilagen

Nachstehend aufgeführte Anlagen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: „Vergütungsregelung ES (2003) für Einspeiser“
- Anlage 2: „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEitV) mit ergänzenden Bestimmungen, die auf das Einspeiseverhältnis sinngemäß anzuwenden ist.
- Anlage 3: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ 4. Ausgabe 2001.
- Anlage 4: Umsatzsteuererklärung

....., den

Kempten, den

ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GMBH

.....
(Stempel und Unterschrift des Einspeisers)

Vergütungsregelung ES (2003) für Einspeiser

über die Lieferung von elektrischer Energie an das AÜW, die ausschließlich aus **solarer Strahlungsenergie** gewonnen wird.

1 Vertragsgrundlage

Grundlage für den Einspeisevertrag und die -vergütung bildet das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29. März 2000, gültig ab 1. April 2000.

2 Regelung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

- 2.1** Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 50,62 Cent pro Kilowattstunde. Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.
- 2.2** Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Photovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 350 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlußvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.
- 2.3** Nicht erfaßt wird Strom
- 2.3.1** aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 MW. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze 100 kW.
- 2.3.2** aus Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören.

3 Höhe der Einspeisevergütung ab 1. Januar 2003

- 3.1** Vergütung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Sonnenenergie, die im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurden

45,7 Ct/kWh.

Für neu in Betrieb genommene Anlagen wird nach § 9 EEG die Mindestvergütung für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres bezahlt.

- 3.2** Die unter Ziff. 3.1 genannten Vergütungen sind Nettovergütungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.3** Kunden, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten die Vergütung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.